

Format de citation

Ruß, Hartmut: Rezension über: Anton A. Gorskij, Drevnjaja Rus'. Očerki političeskogo i social'nogo stroja, Moskva: "Indrik", 2008, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas / jgo.e-reviews, JGO 59 (2011), 1, S. 87-90, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/672f6ac72cac4988ae1d2d3b12807a93>



Franz Steiner Verlag

IM AUFTRAG DES
Leibniz-Instituts für Ost- und Südosteuropaforschung

copyright

Cet article peut être téléchargé et/ou imprimé à des fins privées.
Toute autre reproduction ou représentation, intégrale ou substantielle de son contenu, doit faire l'objet d'une autorisation (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Film“, ANNE CORNELIA KENNEWEGS Analyse der „Belgrad-Imaginationen“ des Dichters Vladimir Pištalo sowie JACEK FRIEDRICHS Betrachtung von „Modernitätsbegriff und Modernitätspropaganda im polnischen Architekturdiskurs der Jahre 1945–1949“.

Wie brillant Bildauswahl und Text aufeinander bezogen sein können, verdeutlichen derweil die Aufnahmen von Bratislava und Košice, die dem (auf englisch bereits anderweitig publizierten) Beitrag „Vom Vorführungsraum zum Begegnungsort. Die Stadt im Sozialismus und danach“ von MIROSLAV MARCELLI beigelegt sind. Gewissermaßen einen Glücksfall bildet die hohe Qualität des Anschauungsmaterials sodann auch bei ARNOLD BARTETZKY, der unter dem Titel „Stadtplanung als Glücksverheißung“ einen Vergleich der „Propaganda für den Wiederaufbau Warschaus und Ost-Berlins nach dem Zweiten Weltkrieg“ zieht. Als facettenreich erweist diese Thematik sich schon deshalb, weil der Wiederaufbau der polnischen Hauptstadt über die Staatsgrenzen hinaus als etwas, dem es nachzueifern galt, inszeniert wurde und weil seine Popularisierung im Inland nicht zuletzt durch Lieder erfolgte.

Den Text eines Liedes ganz nach dem Geschmack einer sozialistischen Staatsmacht und zum Ruhme eines deren Geschmack repräsentierenden Ortes zitiert auch PAUL SIGEL im Zuge einer „Spurensuche am Alexanderplatz“. Diese ist zwar auch überwiegend, aber keineswegs ausschließlich bauhistorisch angelegt; und die städtebaubezogenen Erläuterungen dienen in Sigels Text primär dazu, das nach 1990 kultivierte Negativimage des „Alex“ zu relativieren.

MARINA DMITRIEVA behandelt den als „sozialistischer Klassizismus“ Stein gewordenen „Traum vom Wolkenkratzer“ und grenzt ein, in welchem Ausmaß die, die ihn träumten, amerikanische Vorbilder verarbeiteten. Sie blickt nicht nur auf Moskauer Vertreter jenes Gebäudetyps, sondern ebenso auf diejenigen in Warschau und Bukarest. Laut Dmitrieva begegnet man in Warschau, was den Umgang mit der Dominanz des dortigen Kulturpalastes im Stadtbild anbetrifft, derzeit teilweise einer „aufgesetzten Wissenschaftlichkeit“ (S. 150).

Was ANDREAS GUSKI unter dem Stichwort „Agoraphilie“ über Plätze „als Stadtraum in der Sowjetkultur“ zusammenträgt, macht bewusst,

dass die erst im postsowjetischen Zeitalter möglich gewordene „Versöhnung von Platz und Markt“ (S. 221) für die Plätze Moskaus nicht den einzigen scharfen Funktionswandel seit 1917 darstellt; vielmehr bedeutete schon die Puritanisierung der Platzflächen, die auf deren Nutzung als Bühne der Revolution folgte, eine ähnlich radikale Umfunktionalisierung.

Gegenstand des Beitrags von TÍMEA KOVÁCS ist das Licht im nächtlichen Budapest des 20. Jahrhunderts. Im Zentrum steht dabei nicht das Anstrahlen von Sehenswürdigkeiten, sondern der Symbolwert der Leuchtreklamen: Als Ausdruck des Ehrgeizes, Haupt- und zugleich Weltstadt zu sein, spielten diese während der ersten Jahrhunderthälfte eine große Rolle; doch auch das kommunistische Regime bediente sich ihrer – wenn gleich mit weniger Geschick.

Ob die versammelten Themen nicht eigentlich längst durch zahlreiche andere Publikationen erschlossen waren, lässt sich von Text zu Text unterschiedlich beurteilen, doch kommt es hierauf bei dem vorliegenden Band letztlich nicht entscheidend an. Dass manchen der porträtierten Gebäude und Plätze (Warschaus Kulturpalast oder dem Alexanderplatz etwa) bereits für sich allein ganze Sammelbände gewidmet wurden, ist vielmehr als Teil seines Informationsgehalts zu verstehen. Ihren Reiz beziehen die einzelnen Aufsätze somit vornehmlich aus ihrer jeweiligen Art und Weise, Faktenlagen – wie geläufig oder neu diese auch immer sein mögen – zu interpretieren. Dem interdisziplinären Konzept, das die Herausgeber dem Band zugrunde legten, trugen dabei erfreulicherweise sämtliche Autorinnen und Autoren Rechnung, so dass es nun auch tatsächlich dessen Innovativität ausmacht.

Andreas Fülberth, Kiel

A. A. GORSKIJ [et al.] *Drevnjaja Rus'. Očerki političeskogo i social'nogo stroja* [Die alte Rus'. Grundzüge der politischen und gesellschaftlichen Ordnung]. Izdat. Indrik Moskva 2008. 478 S. ISBN: 978-5-85759-483-4.

Die vier Beiträge dieses Sammelbandes sind zwischen 2002 und 2004 entstanden und stammen von Mitarbeitern des Zentrums für Geschichte Altrusslands am Institut für Russische Geschichte der Akademie der Wissenschaften, deren methodischen Impetus das in der postsowjetischen His-

torikerzunft populäre Motto „Die Fakten sind heilig, die Meinung ist frei“ durchaus passend charakterisiert. Jedenfalls ist der positivistische Zugriff mit dem Anspruch auf möglichst vollständige Erfassung der verfügbaren Fakten überall deutlich zu spüren.

Der Beitrag von A. A. GORSKIJ („Zemli i volosti“, S. 9–32) befasst sich mit dem seit N. P. Barsov (1885) umstrittenen Problem des historischen Inhalts der Begriffe *zemlja* und *volost'* in vormongolischer Zeit. Außer einem singulären Beispiel unter 1096, wo *zemlja* (wörtlich: „Land“) als *Teilgebiet* der Rus' Erwähnung findet (*zemlja Muromska i Rostov'ska*), wird der Terminus im 11. und beginnenden 12. Jahrhundert in Verbindung mit *ruskaja* zur Bezeichnung des *gesamten* von den Rjurikiden beherrschten Territoriums verwendet. Die Begriffe „Fürstentum“ und „Fürstenherrschaft“ begegnen dagegen nicht bzw. äußerst selten vor dem 14. Jahrhundert. In Bezug auf die frühostslavische Stammesperiode (*Derevskaja zemlja* usw.) hält Gorskij mit A. N. NASONOV (1951) *zemlja* für eine Modernisierung seitens der Chronisten des 11./12. Jahrhunderts. Eine Identität der vorstaatlichen ethnopolitischen Bildungen des Ostslaventums mit den *zemli* des 12. und 13. Jahrhunderts besteht also nicht. Seit Mitte des 12. Jahrhunderts wird der Terminus jetzt *auch* für politisch selbständige Landesteile gebraucht (z.B. *Novgorodskaja zemlja*), die – wie früher das gesamte Herrschaftsgebiet der Rus' – in als *volosti* bezeichnete fürstliche Amtsbezirke aufgegliedert waren. Die manchmal begegnende Gleichsetzung von *zemlja* und *volost'* ist deshalb faktisch unkorrekt. Die „Länder“, d.h. die selbständigen Fürstentümer des 12./13. Jahrhunderts, formierten sich auf der Grundlage der großen *volosti* der vorangehenden Epoche einer relativen politischen Einheit der Kiever Rus'. Für den Rezensenten ist die Argumentation des Verfassers – trotz immer auch möglicher alternativer Deutungen – weitgehend schlüssig. Ob er allerdings die Vertreter der Kontinuitätsthese von vorstaatlichen Stammesbildungen bis hin zu den *zemli* des 12./13. Jahrhunderts überzeugen kann, wird die Zukunft zeigen.

Der Frage nach der sozialen Zugehörigkeit der *veče*-Teilnehmer widmet der junge Moskauer Historiker P. V. LUKIN seinen Beitrag („*Veče: social'nyj sostav*“, S. 33–147). Er betont zu Recht, dass ohne zuverlässige Aufschlüsselung des so-

zialen Faktors die politische Institution des *veče* und damit – das sei hinzugefügt – ein zentraler Aspekt des Wesens altrussischer Staatlichkeit überhaupt unverständlich bliebe. Sein ausführlicher historiographischer Abriss zeigt nochmals die extrem unterschiedlichen wissenschaftlichen Positionen bei der Fixierung der sozialen Zusammensetzung der *veče*-Versammlungen, die von einer Zusammenkunft aller freien Stadt- und *volost'*-Bewohner bis hin zu einem sozial eng begrenzten Organ der feudalen Oberklasse reichen. Lukin selbst vertritt eine mittlere Position, die das aktive politische Engagement verschiedener sozialer Gruppen besonders hervorkehrt: Neben den fürstlichen Gefolgschaften und den seit ca. der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts sesshaft gewordenen ehemaligen *družina*-Mitgliedern war es die führende städtische Schicht von Kaufleuten und Handwerkern, die durch Verwaltungstätigkeiten und entsprechende Vollmachten über ein großes Gewicht in der Volksversammlung verfügte. Aber auch die gemeinen freien Städter mischten von Fall zu Fall, besonders in zuge-spitzten Krisensituationen und wenn es die Stadt-gesellschaft als Gesamtheit betraf, kräftig im *veče* mit. Landbewohner in unmittelbarer Stadt-umgebung waren nur episodisch daran beteiligt, Frauen offenbar überhaupt nicht. Alle diese Beobachtungen als Ganzes sind zwar nicht neu, gewinnen aber durch die umfassende Quellenfundierung und intelligente historische Kontextualisierung eine bis dato nicht erreichte wissenschaftliche Qualität. Entschieden wendet sich der Verfasser gegen einen „terminologischen Fetischismus“, indem er zeigt, dass z.B. der Begriff *ljudi* („Leute“) unter Umständen auch die Oberschicht mit einschließen konnte, dass *muži* („Mannen“) nicht immer nur die Gefolgschaftse-lite bezeichnete, sondern oft auch einfach die männlichen Bewohner oder nichtadlige Krieger, und dass die Begriffe „Kiever“, „Suzdaler“ usw. keineswegs immer die breiten Bevölkerungsschichten meinten, sondern bisweilen auch die fürstliche *družina* bzw. sozial Höherstehende. Dass den Rezensenten nicht alle begrifflichen Zuordnungen von Personengruppen in konkreten historischen Situationen überzeugt haben (etwa zu 1146/47) und dass die offenbar vorausgesetzten Selbstverwaltungsbefugnisse und Vollmachten von nichtadligen Städtern und deren entsprechendes Gewicht im *veče* aufgrund der Quellen-

lage höchst unsicher sind, mindert nicht wesentlich den positiven Gesamteindruck dieses Beitrages, der sich im übrigen durch eine erfrischende polemische Rhetorik auszeichnet, die freilich manchmal über das Vertretbare hinausschießt, wenn etwa behauptet wird, dass erst „in letzter Zeit im Bereich der Erforschung der sozialen Geschichte Altrusslands Arbeiten erscheinen, die sich an Quellen und Fakten und nicht an A-priori-Konzeptionen orientieren.“

Zur jüngeren Historikergeneration gehört auch P. S. STEFANOVIČ, der eine umfangreiche Abhandlung zum fürstlich-bojarischen Treueverhältnis beisteuert („Knjaz' i bojare: kljatva vernosti i pravo ot-ezda“, S. 148–269). Stefanovič ist, nebenbei bemerkt, einer der wenigen russischen Mittelalterspezialisten, der sich auch in der westlichen Forschung, und dort nicht nur der englischsprachigen, sehr gut auskennt. Treueid und Abzugsrecht wurden mit Blick auf ihr Vorhandensein in späteren Jahrhunderten vielfach auch für die Kiever Rus' als selbstverständlich vorausgesetzt. Die für gefolgschaftliche Loyalität gebrauchten Ausdrücke dieser Zeit (*prijat' v serdce, složit' golovu, služit' životom*) sind nach Meinung des Verfassers nicht als Treuebekenntnisse im vertraglich-juristischen Sinne aufzufassen, waren nicht von einem dem westlichen Vassallitätseid vergleichbaren Ritual begleitet und wurden nicht nur beim Eintritt in die fürstliche Gefolgschaft verwendet, sondern auch als Ad-hoc-Versicherungen für treue Absichten in zugespitzten Situationen. Der kollektiv zu leistende Kreuzkuss fand offenbar Anwendung nur bei bevorstehenden oder aktuellen Thronwechseln, entweder um Gefolgschaft und Städter auf den zukünftigen Nachfolger zu verpflichten oder als Bekräftigung der Treue gegenüber dem neuen Fürsten bei dessen Herrschaftsantritt. Wie bei den Germanen beim Eintritt in die Gefolgschaft kein spezieller Treueschwur geleistet werden musste oder dieser zumindest nicht als notwendiger Bestandteil des Gefolgschaftswesens angesehen wurde, so fehlten offenbar auch in der Rus', möglicherweise unter skandinavischem Einfluss, formalisierte Prozeduren und Rituale für die Begründung wie auch für die Auflösung von Treueverhältnissen. Dass sich der vom Verfasser so bezeichnete „Untertaneneid“ der Moskauer Periode vom Treueid der Kiever Epoche inhaltlich bzw. qualitativ wesentlich unterschieden hätte, darf

hingegen bezweifelt werden. Nicht die Inhalte der Treueversprechungen änderten sich in fundamentaler Weise, sondern die politischen Bedingungen angesichts der zunehmenden Machtkonzentration in Moskauer Händen, welche das Repressionspotential bei Treubruch steigerten und den Verpflichtungsdruck von Eidleistungen verschärften.

Nachrichten von bojarischem „Abzug“ in vormongolischer Zeit sind äußerst selten und wurden, sofern sie im Zuge kriegerischer Auseinandersetzungen geschahen, als Verrat eingestuft. Stefanovič sieht die häufig zwangsläufige Beendigung von Dienstverhältnissen bei Fürstenwechseln nicht als Loyalitätsbruch im Sinne des späteren „Rechts auf freien Abzug“ an. Die akribische Auflistung von adligen Karrieren in verschiedenen Fürstenlinien macht deutlich, dass freie Dienstwahl, die aber auch generationsübergreifende Gefolgschaftszugehörigkeit bei einem und demselben Fürsten und dessen Nachkommen bedeuten konnte, zur Alltagsnorm gehörte. Dass die juristische Fixierung des Abzugsrechts erst nötig wurde, als Einschränkungen der freien Dienstwahl auftraten, wie der Verfasser konstatiert, ist nur die eine Seite der Medaille, denn sie lag wesentlich im Interesse der Moskauer Herrscher, die vom Zuzug von Dienstmännern der schwächeren Teilfürsten in ihren Herrschaftsbereich profitierten. Wenn Stefanovič im Resümee seines Beitrages die Existenz des Treueids und des Abzugsrechts als Bestandteile fürstlich-gefolgschaftlicher Beziehungen in der vormongolischen Rus' nur bedingt anerkennt, so lässt sich das wohl nur in dem Sinne verstehen, dass er zwar die auf Gewohnheitsrecht beruhenden Erscheinungen an sich nicht leugnet, wohl aber deren in bestimmte äußere ritualisierte Formen gegossene rechtliche Normierung.

Der Beitrag von V. A. KUČKIN („Desjatskie i sotskie Drevnej Rusi“, S. 270–428) räumt mit der alten Vorstellung auf, dass die „Zehnt-“ und „Hundertmänner“ gewählte Amtsträger der freien Landgemeinde (*obščina*) gewesen seien. Kučkins überzeugendes Fazit der Quellenauswertung ergibt, dass die *desjatskie* und *sotskie* mit bestimmten Verpflichtungen, Kompetenzen und Privilegien ausgestattete fürstliche Dienstleute waren und deshalb als Beleg für die verbreitete Existenz der bäuerlichen *obščina* in Altrussland nicht geeignet sind: „Für die in unserer historischen Wissen-

schaft dominierende Vorstellung, dass in der Rus' des frühen und entwickelten Mittelalters die bäuerliche *obščina* eine kolossale Bedeutung hatte, sind andere Fakten und Beweise erforderlich.“

Gerade auch dieser Beitrag zeigt, was die akribische Quellenanalyse an Erkenntnisgewinn zu leisten imstande ist. Dennoch lässt sich insgesamt die nüchterne Einsicht nicht verdrängen, dass sich hinter den überlieferten „heiligen“ Fakten eine viel komplexere historische Realität verbarg, die nur zu einem Teil von ihnen enthüllt wird, was weiterhin Raum lässt für Hypothesen und abstrakte Konzeptionen, auch wenn letztere erklärtermaßen nur sehr bedingt dem wissenschaftlichen Geschmack der beteiligten Autoren entsprechen. Dass von den im vorliegenden Band versammelten Beiträgen wichtige Impulse für die weitere Erforschung der mittelalterlichen Rus' ausgehen werden, steht indes für den Rezensenten außer Frage.

Hartmut Rüß, Münster/Westf.

ALEKSANDR I. FILJUŠKIN *Tituly russkich gosudarej* [Die Titel der russischen Herrscher]. Mosvka, S.-Peterburg: Al'jans-Archeo, 2006. 254 S., Kte. ISBN: 5-98874-011-1.

Der Autor befasst sich in zehn Kapiteln mit der Entwicklung der Herrschertitel in der Kiever und Moskauer Rus' vom 10. bis zum 16. Jahrhundert. Es ist dies ein begrüßenswertes Unterfangen, denn keineswegs herrscht immer Klarheit über die diesbezüglichen Verhältnisse. Zu Recht weist Filjuškin etwa darauf hin, dass es nicht einfach ist, den exakten Zeitpunkt der Annahme eines Titels festzustellen, da sich dieser Prozess über Jahre oder gar Jahrzehnte erstrecken konnte. Zugleich wurden in verschiedenen Zusammenhängen durchaus unterschiedliche Titel gleichzeitig verwendet.

Der Autor verlässt sich für seine Schlussfolgerungen, wann eine Bezeichnung als Teil des Titels betrachtet werden kann, in erster Linie auf Quellenmaterial streng offizieller Provenienz, d.h. auf Akten, Münzen und Siegel. Narrativen Quellengattungen begegnet er mit großer Vorsicht, da sie nicht den offiziellen Gebrauch eines Titels dokumentieren. Besondere Skepsis lässt er gegenüber Chroniken walten, die häufig erst in späteren Redaktionen erhalten sind, weshalb damit gerechnet werden muss, dass Begriffe aus der

Zeit der Abschrift für frühere Perioden verwendet wurden. Untersucht werden die Selbstbezeichnungen der russischen Herrscher; Fremdbezeichnungen interessieren nur sekundär.

Der Autor geht chronologisch vor und untersucht zunächst die Entwicklung von „Fürst“ (*knjaz'*) zu „Großfürst“ (*velikij knjaz'*). In der Forschung ist unbestritten, dass die älteste bekannte Selbstbezeichnung für slavische Anführer, ob einer verwandtschaftlichen Gruppierung oder eines Staatsgebildes, *knjaz'* lautete (bzw. dessen Entsprechungen in den jeweiligen Sprachen). Parallel dazu sind damals schon die Begriffe *kagan*, *car'*, *velikij knjaz'*, *samoderžec* zu finden, diese jedoch nicht als offizielle Titel, sondern als ehrende Bezeichnungen vorwiegend in narrativen Quellen.

Einen Knackpunkt stellt die Frage dar, ob für die Kiever Zeit die Bezeichnung *velikij knjaz'* als Titel zu verstehen ist oder nur eine Ehrenbezeichnung darstellte. Der Autor weist darauf hin, dass sie nur in narrativen Quellen anzutreffen ist und in den Akten und auf Münzen fehlt. Er vertritt den Standpunkt, dass die Bezeichnung „Großfürst“ als Titel frühestens in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erscheint. Der erste Fürst, der diesen Titel nachweislich führen konnte, war Vsevolod Jur'evič Bol'soe Gnezdo (1176–1212) in Vladimir. In der Zeit der Mongolenherrschaft erhielt die Großfürstenwürde überragende Bedeutung und bezeichnete den ranghöchsten Herrscher. Da kein einziger *jaryk*, der an die Großfürsten ausgegeben wurde, erhalten ist, wissen wir nicht, welche Terminologie die Tataren verwendeten.

Der Begriff *samoderžec* taucht zwar schon früh auf, wurde aber erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Teil des Herrschertitels und bekam gemäß Filjuškin erst gegen Ende der betrachteten Periode die Bedeutung von absoluter Herrschaft.

Die Kapitel 3 bis 6 sind dem Zarentitel gewidmet. Das Ende von Byzanz und die Befreiung von der tatarischen Oberherrschaft – also eine doppelte Emanzipation Moskoviens – ebneten den Weg zur Aneignung dieses erhöhenden Titels, dessen Verwendung sich im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor allem in bestimmten außenpolitischen Zusammenhängen häufte, bis er 1547 mit der Krönung Ivans IV. offiziell angenommen wurde. In Polen, Litauen,